



B e s c h l u s s

des Präsidiums des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021)

Das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, bestehend aus:

1. dem Präsidenten des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt,
2. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Thürmer,
3. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Fischer,
4. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Lehmann,
5. dem Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Schneider,
6. dem Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens,
7. der Richterin am Hess. VGH Schäfer,

- Vizepräsident am Hess. VGH Steinberg hat mit beratender Stimme an der Sitzung teilgenommen -

hat am 16. Dezember 2020, nachdem allen Richterinnen und Richtern des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in einer Vorbesprechung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, sowie nach der Erklärung des Präsidenten, dass er den Vorsitz im 1. Senat übernehme, folgende Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2021 beschlossen:

A

I.

Besetzung der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (§ 4 VwGO in Verbindung mit §§ 21 e Abs. 1 und 21 f GVG):

1. Senat:

Präsident des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt
Richterin am Hess. VGH Schmidt

(bis 31. Januar 2021, mit 0,85 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin des Vorsitzenden)

Richter am Hess. VGH Dr. Meister

(mit 0,75 seiner Arbeitskraft, ab 1. Februar 2021 Vertreter des Vorsitzenden)

Richterin am Hess. VGH Henkel
 Richter am Hess. VGH Kohde

(mit 0,6 ihrer Arbeitskraft)
 (stellvertretendes Mitglied des
 1. Senats)

2. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer
 Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich
 Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht
 Richterin am VG Dr. Funk

(Vertreterin der Vorsitzenden)
 (mit 0,95 ihrer Arbeitskraft)
 (abgeordnete Richterin bis
 31. März 2021)

Richterin am Hess. VGH Schäfer

(stellvertretendes Mitglied des
 2. Senats)

3. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann
 Richterin am Hess. VGH Zickendraht

(mit 0,85 ihrer Arbeitskraft,
 Vertreterin der Vorsitzenden)

Richter am Hess. VGH Kniest
 Richter am Hess. VGH Birk

(stellvertretendes Mitglied des
 3. Senats)

4. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer
 Richterin am Hess. VGH Baader

(mit 0,85 ihrer Arbeitskraft, Vertre-
 terin des Vorsitzenden)

Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader
 Richter am Hess. VGH Kniest

(stellvertretendes Mitglied des
 4. Senats in Verfahren nach
 § 47 VwGO)

Richter am Hess. VGH Sander

(stellvertretendes Mitglied des
 4. Senats in den übrigen Verfah-
 ren)

5. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider
 Richter am Hess. VGH Wagner

(mit 0,8 seiner Arbeitskraft)
 (mit 0,95 seiner Arbeitskraft,
 Vertreter des Vorsitzenden)

Richterin am Hess. VGH Schmidt

(ab 1. Februar 2021, mit 0,85 ihrer
 Arbeitskraft)

Richterin am VG Meffert

(abgeordnete Richterin bis
 28. Februar 2021)

Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens

(stellvertretendes Mitglied des
 5. Senats)

6. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer
Richter am Hess. VGH Birk

Richterin am VG Dr. Janik

Richter am Hess. VGH Wagner

Richterin am Hess. VGH Henkel

(mit 0,85 seiner Arbeitskraft,
Vertreter der Vorsitzenden)

(abgeordnete Richterin bis
28. Februar 2021)

(erstes stellvertretendes Mitglied
des 6. Senats)

(zweites stellvertretendes Mitglied
des 6. Senats)

7. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler
Richterin am Hess. VGH Schäfer

Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht

Richter am Hess. VGH Sander

(mit 0,6 seiner Arbeitskraft)

(mit 0,85 ihrer Arbeitskraft,
Vertreterin des Vorsitzenden)

(erstes stellvertretendes Mitglied
des 7. Senats)

(zweites stellvertretendes Mitglied
des 7. Senats)

8. Senat:

Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
Richterin am Hess. VGH Reißer

Richterin am VG Venter

Richterin am Hess. VGH Zickendraht

(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft, Vertre-
terin des Vorsitzenden)

(abgeordnete Richterin bis 31. Mai
2021)

(stellvertretendes Mitglied des
8. Senats)

9. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn
Richter am Hess. VGH Sander
Richterin am VG Lohr

Richterin am Hess. VGH Reißer

(mit 0,7 ihrer Arbeitskraft)

(Vertreter der Vorsitzenden)

(abgeordnete Richterin bis 31. Mai
2021)

(stellvertretendes Mitglied des
9. Senats)

10. Senat:

N.N.

Richter am Hess. VGH Kohde

Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens

Richter am Hess. VGH Karber

(Vertreter des Vorsitzenden)

(mit 0,5 seiner Arbeitskraft)

Richter am Hess. VGH Dr. Meister

(stellvertretendes Mitglied des
10. Senats)

Soweit die Besetzung eines Senats für Verfahren nach §§ 47, 48 VwGO, die bis zum 30. Dezember 2010 eingegangen sind, nicht ausreicht, richtet sich die Heranziehung der zusätzlich benötigten Richter nach der Vertretungsregelung gemäß Abschnitt B Nr. 1 und Nr. 2.

II.

Besetzung der besonderen Senate und sonstigen Spruchkörper des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit hauptamtlichen Richterinnen und Richtern:

Flurbereinigungsgericht:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer

Richterin am Hess. VGH Zickendraht

Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader

Richterin am Hess. VGH Schäfer

(Vertreterin des Vorsitzenden)

(richterliche Beisitzerin)

(stellvertretende Richterin des
Flurbereinigungsgerichts)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird das Flurbereinigungsgericht so wie der 4. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG):

N.N.

Richterin am Hess. VGH Schmidt

Richter am Hess. VGH Kohde

Richterin am Hess. VGH Henkel

(Vertreterin des Vorsitzenden)

(weiterer Vertreter des Vorsitzenden)

(weitere Vertreterin des Vorsitzenden)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Fachsenat so wie der 10. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

Anmerkung:

Die gemäß § 84 Abs. 2 Satz 3 BPersVG berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Fachsenats werden zu den Sitzungen nach der Regelung herangezogen, die der Senatsvorsitzende gemäß §§ 84 Abs. 2 Satz 4 BPersVG, 39 ArbGG getroffen hat.

Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPV):

N.N.

Richterin am Hess. VGH Schmidt

(richterliche Beisitzerin, Vertreterin des Vorsitzenden)

Richter am Hess. VGH Kohde

(richterlicher Beisitzer)

Richterin am Hess. VGH Henkel

(richterliche Beisitzerin)

Richter am Hess. VGH Dr. Meister

(stellvertretender richterlicher Beisitzer)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Fachsenat so wie der 10. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

Anmerkung:

Die gemäß § 112 Abs. 2 Satz 3 HPVG berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Fachsenats werden zu den Sitzungen nach der Regelung herangezogen, die der Senatsvorsitzende gemäß §§ 112 Abs. 2 Satz 4 HPVG, 39 ArbGG getroffen hat.

Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider)

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann)

(richterliche Mitglieder)

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn)

Richter am Hess. VGH Wagner)

(ständige stellvertretende richterliche Mitglieder)

Richter am Hess. VGH Dr. Meister)

Richter am Hess. VGH Sander)

Anmerkung:

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dieses Fachsenats sind gemäß § 4 Satz 2 VwGO für die Dauer von vier Jahren bestimmt, Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider bis zum 28. Februar 2023, Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann bis zum 31. Dezember 2023, Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn bis zum 31. Dezember 2022, Richter am Hess. VGH Wagner bis zum 31. Dezember 2021, Richter am Hess. VGH Dr. Meister bis zum 28. Februar 2023 und Richter am Hess. VGH Sander bis zum 31. Dezember 2024.

Senat für Disziplinarsachen (Bund):

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer	
Richter am Hess. VGH Wagner	(richterlicher Beisitzer und Vertreter der Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Dr. Meister	(richterlicher Beisitzer)
Richterin am Hess. VGH Reißer	(richterliche Beisitzerin)
Richterin am VG Meffert	(abgeordnete Richterin bis 28. Februar 2021, richterliche Beisitzerin)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Senat für Disziplinarsachen (Bund) so wie der 1. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

Anmerkung:

Dem Senat für Disziplinarsachen (Bund) gehören als ehrenamtliche Richterinnen und Richter (Beamtenbeisitzer i.S.d. §§ 46 Abs. 1, 51 Abs. 1 BDG) die in Anlage 3 aufgeführten, vom Wahlausschuss gemäß § 26 VwGO für die Zeit vom 28. Mai 2019 bis 27. Mai 2024 bestellten Personen an. Für ihre Heranziehung zu Sitzungen gelten die Bestimmungen in Abschnitt C Nr. 1. bis 6. dieses Geschäftsverteilungsplans mit folgender Abweichung: Gehört die erste zu einer Sitzung in entsprechender Anwendung der Nr. 2 herangezogene Person nicht dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe der/des betroffenen Beamtin/ Beamten an, so ist als zweite/zweiter Beamtenbeisitzerin/ Beamtenbeisitzer die nächste auf der Liste (Anlage 3) aufgeführte Person heranzuziehen, die beide Voraussetzungen erfüllt. Gehört keine dort aufgeführte Person demselben Verwaltungszweig an, ist die nächste aufgeführte Person aus derselben Laufbahngruppe heranzuziehen.

Senat für Disziplinarsachen (Land):

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer	
Richter am Hess. VGH Wagner	(richterlicher Beisitzer und Vertreter der Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Dr. Meister	(richterlicher Beisitzer)
Richterin am Hess. VGH Reißer	(richterliche Beisitzerin)
Richterin am VG Meffert	(abgeordnete Richterin bis 28. Februar 2021, richterliche Beisitzerin)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Senat für Disziplinarsachen (Land) so wie der 1. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

Anmerkung:

Die Reihenfolge der Heranziehung und die Vertretung der in Anlage 4 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden gemäß §§ 56 Abs. 1, 51 Abs. 1 HDG bestimmt.

Landesberufsgericht für Heilberufe:

Das Landesberufsgericht für Heilberufe ist gemäß §§ 49 ff. Heilberufsgesetz wie folgt besetzt (Besetzungsperiode bis 30. September 2024):

Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg Richterin am Hess. VGH Schäfer	(Vertreterin des Vorsitzenden, richterliches Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich	(richterliches Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader	(erstes stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Baader	(zweites stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Reißer	(drittes stellvertretendes Mitglied)

Anmerkung:

Die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen des Landesberufsgerichts für Heilberufe wird gemäß § 55 des Heilberufsgesetzes bestimmt.

Senat für Klagen auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO und § 85 Satz 2 Heilberufsg i.V.m. § 201 GVG:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer	(Vertreter der Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Birk	(richterliche Beisitzerin)
Richterin am Hess. VGH Henkel	(erstes stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Baader	(zweites stellvertretendes Mitglied)
Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn	(drittes stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht	(drittes stellvertretendes Mitglied)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich ist, wird der Senat so wie der 1. Senat gemäß Abschnitt B vertreten. Dem Senat gehören als ehrenamtliche Richterinnen und Richter die dem 6. Senat in Anlage dieses Geschäftsverteilungsplans zugeordneten ehrenamtlichen Richter an, und zwar mit der Maßgabe, dass diese unabhängig von ihrer Mitwirkung an Entscheidungen des 6. Senats und in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge herangezogen werden.

Besetzung des Großen Senats für das Geschäftsjahr 2020 (§§ 11 Abs. 5, 12 VwGO):

1. Präsident des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstadt,
Vertreter: bis 31. Januar 2021 Richterin am Hess. VGH Schmidt,
ab 1. Februar 2021 Richter am Hess. VGH Dr. Meister;

2. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich;
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Zickendraht;
4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Baader;
5. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider,
Vertreter: Richter am Hess. VGH Wagner;
6. Richter am Hess. VGH Birk;
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Schäfer;
8. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Reißer;
9. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn,
Vertreter: Richter am Hess. VGH Sander;
10. Richter am Hess. VGH Kohde,
Vertreter: Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens.

III.

Güterichter und Mediation:

1. Güterichter im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO sind:
 - a) Richter am Hess. VGH Schneider,
 - b) Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht,
 - c) Richter am Hess. VGH Dr. Meister,
 - d) Richterin am Hess. VGH Schmidt.

Die Güterichter regeln die Verteilung der Güteverfahren für das Geschäftsjahr.

2. Ab einer Zahl von 1, 16, 31 usw. eingegangenen Güteverfahren im Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 erfolgt eine Entlastung von insgesamt 0,1, 0,2, 0,3 usw. Arbeitskraftanteilen im Geschäftsjahr 2021. Für das Geschäftsjahr

2021 entfällt auf jeden der angeführten Güterichter eine Entlastung von 0,05 Arbeitskraftanteilen.

B

Vertretung der hauptamtlichen Richterinnen und Richter (§ 4 VwGO i. V. m. § 21 e Abs. 1 GVG) sowie Bestellung von Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichtern (§ 173 VwGO i. V. m. § 192 Abs. 2 GVG):

I. Vertretung im Vorsitz der allgemeinen Senate:

1. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden führt die Vertreterin oder der Vertreter des/der Vorsitzenden den Vorsitz; ist auch diese oder dieser verhindert, führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder das lebensälteste Mitglied des Senats den Vorsitz, jedoch ein dem Senat nur in bestimmten Verfahren zugeteiltes Mitglied allein in diesen Verfahren. An den Hessischen Verwaltungsgerichtshof abgeordnete Richterinnen oder Richter während des ersten Vierteljahres ihrer Abordnung und Richterinnen oder Richter im zweiten Hauptamt führen nicht den Vorsitz.
2. Ist eine Vertretung nach B I. 1 nicht möglich und verfügt der Senat über ein ständiges stellvertretendes Mitglied, so führt dieses den Vorsitz.
3. Sind alle unter B I. 1. und 2. aufgeführten Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, vertreten sich die Senatsvorsitzenden in folgender Weise:
 - a) Der/die verhinderte Vorsitzende wird durch den/die ständige/n Vorsitzende/n des Senats mit der nächsthöheren Ordnungszahl vertreten, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die ständige/n Vorsitzende/n des Senats mit der darauf folgenden Ordnungszahl usw.; hierbei schließt sich an den 10. Senat der 1. Senat an. Der Präsident und der Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs werden zur Stellvertretung nur in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes herangezogen.
 - b) Tritt der Vertretungsfall im Sinne des Satzes 1 bei der Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines/einer Vorsitzenden Richters/Richterin ein, so wird der/die verhinderte Vorsitzende durch den/die ständige/n Vorsitzende/n des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl vertreten.
4. Sind auch alle Vorsitzenden an der Vertretung verhindert, so führt die oder der jeweils dienstälteste der Richterinnen oder Richter, die in diesem Fall entsprechend B II. heranzuziehen sind, den Vorsitz.

II. Vertretung der Beisitzerinnen und Beisitzer

1. In den allgemeinen Senaten wie auch in den besonderen Senaten und sonstigen Spruchkörpern vertreten sich die Mitglieder gegenseitig. Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb eines Senats nicht möglich, treten für die verhinderten Beisitzerinnen und Beisitzer die in Abschnitt A bezeichneten stellvertretenden Mitglieder des Senats ein.

2. Soweit darüber hinaus eine Vertretung erforderlich wird, werden die Beisitzerinnen und Beisitzer der dem zuständigen Senat in der Ordnungszahl folgenden Senate (Vertretungssenate) zur Vertretung berufen, und zwar jeweils mit dem dienstjüngsten Mitglied beginnend. Dabei bleiben diejenigen, die dem Senat lediglich als stellvertretendes Mitglied zugewiesen sind, außer Betracht. An den 10. Senat schließt sich der 1. Senat an.
3. Tritt der Vertretungsfall im Sinne von Nr. 2 Satz 1 bei einer Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung einer Richterin oder eines Richters ein, so sind die Beisitzerinnen oder Beisitzer der dem zuständigen Senat in der Ordnungszahl vorangehenden Senate zur Vertretung berufen. Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
4. Soweit die Anwendung der in diesem Abschnitt getroffenen Vertretungsregelung dazu führen würde, dass Ehegatten gemeinsam an einer Entscheidung mitwirken müssten, gilt der zuletzt zur Vertretung berufene Ehegatte als verhindert.

III. Bestellung von Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichtern

Für die Bestellung von Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichtern gelten die vorstehenden Regelungen für Vertretungsfälle entsprechend.

IV. Rangfolge der richterlichen Dienstgeschäfte

1. Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Senaten grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richterinnen und Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in demjenigen Senat vor, dem die Richterin oder der Richter nicht lediglich als stellvertretendes Mitglied oder als Mitglied nur im Normenkontrollverfahren zugewiesen ist (Stammsenat). Ist eine Person mehreren Senaten zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welcher der Stammsenat ist.
2. Abweichend von dieser Regelung geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (Disziplinarsenate, Personalvertretungssenate, Berufsgerichte) vor, wenn die Richterin oder der Richter dort als Berichterstatterin oder Berichterstatter einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme als Vertretung vor.
3. Trifft die Heranziehung einer Richterin oder eines Richters als Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter mit anderen richterlichen Aufgaben zusammen, so geht die Mitwirkung als Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter diesen stets vor.

C**Besetzung der allgemeinen Senate mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und Vertretungsregelung (§§ 4, 30, 34 VwGO in Verbindung mit § 21 e Abs. 1 GVG):**

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind den einzelnen Senaten, wie aus der Anlage 2 ersichtlich ist, zugeteilt.
2. Innerhalb der Senate sind sie für jeden Sitzungstag in der Reihenfolge heranzuziehen, wie sie im Teil A der Anlage 2 aufgeführt sind; ist die Liste am Ende des Geschäftsjahres nicht erschöpft, so sind die noch nicht herangezogenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Fortführung der Liste im neuen Geschäftsjahr heranzuziehen, bis die Liste erschöpft ist. Die Ladung zu einem ausgefallenen Sitzungstag gilt nicht als Heranziehung. Für die durch den ausgefallenen Sitzungstag freigewordenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gilt die Regelung unter Nr. 5. entsprechend.
3. Wird eine mündliche Verhandlung nur unterbrochen und an einem späteren Tag fortgesetzt, so wirken dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit.
4. Bei mehrtägigen Sitzungen wirken an allen Tagen dieselben ehrenamtlichen Richter mit.
5. Wird eine Sitzung vor einer bereits anberaumten zeitlich späteren Sitzung festgelegt, zu der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bereits geladen worden sind, so sind zu der nachträglich anberaumten früheren Sitzung die nächstfolgenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen.
6. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so ist zu dieser Sitzung die nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richterin oder der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Die Heranziehung der verhinderten ehrenamtlichen Richterin bzw. des verhinderten ehrenamtlichen Richters ist nicht nachzuholen.
7. Erhält der Hessische Verwaltungsgerichtshof von der Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters erst fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstag oder noch später Kenntnis, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter nach der Hilfsliste (Teil B der Anlage 2) heranzuziehen, und zwar in der dort angegebenen Reihenfolge; der vorstehende Absatz 6 findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch im Falle der Verhinderung nach Beginn der Sitzung. Sind alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Hilfsliste verhindert oder nicht zu erreichen, wird auf die in der Senatsliste als telefonisch erreichbar aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge zurückgegriffen, wie sie sich unter Berücksichtigung der bisherigen Heranziehungen ergibt. Stellt sich die Verhinderung oder Nichterreichbarkeit aller ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Hilfsliste erst am Sitzungstage heraus, so ist zu einer in Kassel stattfindenden Sitzung ohne Beachtung der normalen Reihenfolge diejenige telefonisch erreichbare ehrenamtliche Richterin oder derjenige telefonisch erreichbare ehrenamtliche Richter der Senatsliste

heranzuziehen, die oder der Kassel voraussichtlich am schnellsten erreichen kann. Erscheint eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter nicht zu einer außerhalb Kassels stattfindenden Sitzung, wird auf die Hilfsliste nicht zurückgegriffen, wenn eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus der Senatsliste den Sitzungsort schneller erreichen kann.

D

Zuständigkeiten der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

<u>1. Senat:</u>	<u>Schlüssel</u>	<u>Basiszahl</u>
1. Kommunalaufsichtsrecht auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes	01 42 teilw.	1700
Sparkassenrecht, nur Staatsaufsicht auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes	01 50 teilw.	
Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes	01 60 teilw.	
2. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Vietnam	1810, 1910 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
3. Recht des öffentlichen Dienstes, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	13 00 teilw.	1200
Recht der Bundesbeamten	13 10	
Laufbahnprüfungen	13 11	
Beförderungen	13 12	
Versetzungen und Abordnungen	13 13	
Besoldung und Versorgung	13 14	
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 15	
Soldatenrecht	13 20	
Laufbahnprüfungen	13 21	
Beförderungen	13 22	
Versetzungen und Abordnungen	13 23	
Besoldung und Versorgung	13 24	
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 25	
Recht der Landesbeamten mit Ausnahme der Verfahren betreffend Disziplinarrecht und		

juristische Staatsprüfungen	13 30	
Laufbahnprüfungen	13 31	
Beförderungen	13 32	
Versetzungen und Abordnungen	13 33	
Besoldung und Versorgung	13 34	
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 35	
Recht der Richter	13 40 teilw.	
Anfechtung von Präsidiumswahlen nach § 4 VwGO in Verbindung mit § 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG und alle sonstigen sich auf derartige Wahlen beziehenden Streitigkeiten	13 40 teilw.	
Beförderungen	13 42	
Versetzungen und Abordnungen	13 43	
Besoldung und Versorgung	13 44	
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 45	
Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes	13 70	
Härtetfonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	13 71	
Streitigkeiten aus dem Richtervertretungsrecht	13 90	
4. Justizverwaltungsrecht, Entbindung vom Amt sowie Befreiung von der Übernahme des Amtes eines ehrenamtlichen Richters (einschließlich der ehrenamtlichen Richter der besonderen Senate und sonstigen Spruchkörper), Festsetzung eines Ordnungsgeldes	17 10	370

2. Senat:

1. Recht der Fahrlehrerprüfungen	02 11 teilw.	850
2. Vergaberecht auf dem Gebiet des Verkehrsrechts	04 14 teilw.	1000
3. Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht und Wasserstraßenrecht	04 80	1000
4. Versammlungsrecht (einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden polizeirechtlichen Maßnahmen)	0510 teilw. 0512	790
5. Verkehrsrecht	05 50	790

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen	05 51	
Personenbeförderungsrecht	05 52	
Güterkraftverkehrsrecht	05 53	
Wasserverkehrsrecht	05 55	
Eisenbahnverkehrsrecht	05 56	
6. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Pakistan	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
7. Streitigkeiten nach dem Hessischen Grenz- bereinigungsgesetz vom 13. Juni 1979	09 00 teilw.	990
8. Enteignung nach § 13 Abs. 2 und 3 Hess. Straßengesetz	09 60 teilw.	990
9. Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungs- gesetz	10 10 teilw. 10 11	2100
10. Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungs- recht sowie Eisenbahn,- Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht), ohne Sonder- nutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40 teilw.	2100
11. Streitigkeiten nach dem Umweltinformations- gesetz, soweit sich das Informationsverlangen auf ein Sachgebiet bezieht, für das der Senat zu- ständig ist	10 70 teilw.	2100
12. Wehrpflichtrecht	13 50	1200
Recht der Kriegsdienstverweigerung	13 51	
Recht des Zivildienstes	13 52	
Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53	
Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60	
<u>3. Senat:</u>		
1. Maßnahmen der Kommunalaufsicht auf dem Gebiet des Baurechts	01 42 teilw.	1700
2. Ausländerrecht, soweit nicht dem 6., 7. oder dem 9. Senat zugewiesen	06 00 teilw.	540
3. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Albanien, Bangladesch, Bulgarien, Estland, Indien, Israel, Jordanien, Kasachstan,		

Kirgisistan, Lettland, des Libanon, von Litauen, Moldawien, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine, von Usbekistan und Weißrussland sowie der Staaten Afrikas, soweit nicht der 4. oder der 10. Senat zuständig ist, außerdem Asylrecht betreffend Bewerber aus den palästinensischen Autonomiegebieten	1810, 1910, 2000, 2100, 2200. 2300 jeweils teilw.	340
---	---	-----

- | | | |
|--|--------------|------|
| 4. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht einschließlich Streitigkeiten, die Rechte an Grundstücken, Rechte auf Grundstücke oder Veränderungen solcher Rechte zum Gegenstand haben, soweit der Streitgegenstand nicht einem Rechtsgebiet angehört, das ausdrücklich einem anderen Senat zugeteilt ist | 09 20 teilw. | 990 |
| Denkmalschutzrecht | 09 40 teilw. | |
| Recht der Außenwerbung | 09 90 teilw. | |
| 5. Immissionsschutzrecht, soweit Anlagen zur Nutzung von Windenergie betroffen sind (ab dem 1. Januar 2021 eingehende Verfahren), zudem Immissionsschutzrecht soweit Bauaufsichtsbehörden gehandelt haben oder in Anspruch genommen werden | 10 21 teilw. | 2100 |
| 6. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, soweit sich das Informationsverlangen auf ein Sachgebiet bezieht, für das der Senat zuständig ist | 10 70 teilw. | 2100 |

Zu 1., 4., 5. und 6.: nur Verfahren aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Frankfurt am Main und Gießen.

Für Normenkontrollverfahren und zugehörige Anordnungsverfahren aus den Sachgebieten lfd. Nrn. 1, 4, 5 und 6 bezüglich Rechtsnormen, die im Zuständigkeitsbereich des 3. und des 4. Senats gelten, ist der 4. Senat zuständig.

4. Senat:

- | | | |
|--|--------------|------|
| 1. Maßnahmen der Kommunalaufsicht auf dem Gebiet des Baurechts | 01 42 teilw. | |
| 2. Jagd-, Forst- und Fischereirecht | 04 40 | 1000 |
| 3. Waffenrecht | 0511 | 790 |

4. Wohnraumrecht einschließlich Maßnahmen gegen Zweckentfremdung von Wohnraum	05 60	790
Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung	05 61	
Wohnungsaufsichtsrecht	05 62	
5. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Ägypten, Algerien, Libyen, Marokko, Mauretanien, Somalia und Tunesien sowie der Türkei	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
6. Bau- und Bodenrecht einschließlich Enteignung, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	09 00 teilw.	990
Raumordnung, Landesplanung, soweit nicht der 9. Senat zuständig ist	09 10 teilw.	
Bauplanungs- und Bauordnungsrecht einschließlich Streitigkeiten, die Rechte an Grundstücken, Rechte auf Grundstücke oder Veränderungen solcher Rechte zum Gegenstand haben, soweit der Streitgegenstand nicht einem Rechtsgebiet angehört, das ausdrücklich einem anderen Senat zugeteilt ist,		
Städtebauförderungsrecht	09 20 teilw.	
Siedlungsrecht	09 30	
Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz	09 31	
Kleingartenrecht	09 32	
Kleinsiedlungsrecht	09 33	
Heimstättenrecht	09 34	
Denkmalschutzrecht	09 40 teilw.	
Kataster- und Vermessungsrecht	09 50	
Enteignungsrecht, soweit der Streitgegenstand nicht einem Rechtsgebiet angehört, das ausdrücklich einem anderen Senat zugeteilt ist	09 60 teilw.	
Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61	990
Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62	
Streitigkeiten nach dem Landesbeschaffungsgesetz	09 63	
Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen	09 64	

Angelegenheiten des Wohnungseigentums- gesetzes	09 80	
Recht der Außenwerbung	09 90 teilw.	
7. Immissionsschutzrecht, soweit Anlagen zur Nutzung von Windenergie betroffen sind (ab dem 1. Januar 2021 eingehende Verfahren), zudem Immissionsschutzrecht, soweit Bauaufsichts- behörden gehandelt haben oder in Anspruch genommen werden	10 21 teilw.	2100
8. Naturschutzrecht und Landschaftspflegerecht einschließlich Artenschutzrecht, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist	10 23 teilw.	2100
9. Streitigkeiten nach dem Umweltinformations- gesetz, soweit sich das Informationsverlangen auf ein Sachgebiet bezieht, für das der Senat zuständig ist	10 70 teilw.	2100

Zu 1., 6. , 7. und 9. soweit nicht der 3. Senat zuständig ist.

5. Senat:

1. Kommunalrecht (einschließlich der bis zum 31. Dezember 2020 eingegangenen Verfahren)	0140	1700
2. Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/ kommunalen Gebietskörperschaften (ein- schließlich der bis zum 31. Dezember 2020 eingegangenen Verfahren)	0141	1700
3. Maßnahmen der Kommunalaufsicht auf dem Gebiet des Abgabenrechts	01 42 teilw.	1700
4. Krankenhausrecht einschließlich Krankenhaus- pflegesätze	04 91	1000
5. Brand- und Katastrophenschutz	05 25	790
6. Tierschutz	05 26	790
7. Staatsangehörigkeitsrecht	05 32	790
6. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige vom Irak und soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist (bis zum 31. Dezember 2020 eingegangene Verfahren)	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340

7. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht	09 70	990
8. Abfallbeseitigungsrecht	10 22	2100
9. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40 teilw.	2100
10. Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz	1060	2100
11. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, soweit sich das Informationsverlangen auf ein Sachgebiet bezieht, für das der Senat zuständig ist	10 70 teilw.	
12. Ausländerrechtliche Gebühren, Auslagen und sonstige Kosten	11 22	870
13. Abgabenrecht, soweit nicht andere Senate zuständig sind	11 00 teilw.	870
Steuern	11 10	
Kommunale Steuern und die damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten um Anerkennungen und Genehmigungen	11 11	
Kirchensteuer	11 12	
Gebühren, soweit nicht andere Senate zuständig sind	11 20 teilw.	
Benutzungsgebühren	11 21	
Verwaltungsgebühren	11 22	
Beiträge (ohne Absatzfondsbeiträge)	11 30 teilw.	
Erschließungsbeiträge	11 31	
Ausbaubeiträge	11 32	
Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	11 33	
Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40	
Ausgleichsabgaben (einschließlich Sanierungsausgleichsabgaben)	11 50	
Kindergartenbeiträge	11 30 teilw.	
Fehlbelegungsabgaben	1100 teilw.	
Bescheinigungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften	11 60	

Anschluss- und Benutzungszwang bei kommunalen Einrichtungen (einschließlich des Anschluss- und Benutzungsrechts bei leitungsgebundenen Einrichtungen und bei Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang) und die mit diesen Einrichtungen in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten	11 70	
--	-------	--

6. Senat:

1. Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	04 00 teilw.	1000
Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht (ausgenommen Absatzfondsbeiträge)	04 10 teilw.	1000
Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975	04 13	1000
Finanzdienstleistungsaufsicht/Finanzmarktstabilisierung	04 15	3600
Gaststättenrecht	04 23	1000
Agrarordnung	04 31	
Weinrecht	04 32	
sonstiges Wirtschaftsrecht (einschließlich Verfahren bankenrechtlicher Art)	04 90	1000
2. Ausländerrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bhutan, Brunei, China, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Kambodscha, Katar, Korea (Nord/Süd), Kuwait, Laos, Libyen, Malaysia, Malediven, Marokko, Mongolei, Myanmar, Nepal, Oman, Pakistan, Philippinen, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam	06 00 teilw.	540
3. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Iran	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340

4. Umweltrecht, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	10 00	2100
Energierrecht	10 10 teilw. 10 12	
Atom- und Strahlenschutzrecht	10 13	
Umweltschutz	10 20	
Artenschutz im Bereich des Außenwirtschaftsrechtes	10 23 teilw.	
Recht der Gentechnik	10 50	
Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Senat zugewiesen sind	10 70 teilw.	
5. Umlagen, Gebühren und Kostenerstattung, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Umlagen, Gebühren und Kostenerstattung, die nach börsenrechtlichen Vorschriften erhoben oder geltend gemacht werden	11 00 teilw.	870
6. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz	17 30	370

7. Senat:

1. Parlamentsrecht	01 10	1700
Parteienrecht	01 30	
Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	01 60 teilw.	
Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände	01 70	
2. Schulrecht	02 10	850
Schulprüfungs- und Versetzungsrecht	02 11 teilw.	
Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	02 12	
3. Handwerkskammern und handwerkliche wirtschaftliche Vereinigungen einschließlich ihrer Abgaben	04 12 teilw.	1000
Handwerksrecht	04 22	
Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50	

Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	04 60 teilw.	
Recht der Beliehenen außer im Bereich der Flugsicherung	04 70 teilw.	
4. Ausländerrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien	0600 teilw.	540
5. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
6. Alle sonstigen Rechtsgebiete, soweit sie keinem anderen Senat zugewiesen sind. Der Begriff „sonstige Rechtsgebiete“ ist so eng wie möglich auszulegen.	1700	370

8. Senat:

1. Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts und Staatsaufsicht, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	01 00	1700
Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	01 20	
Kommunalaufsichtsrecht außer auf den Gebieten des öffentlichen Dienstes, des Baurechts und des Abgabenrechts	01 42 teilw.	
Kommunalwahlrecht	01 43	
Finanzausgleich	01 44	
Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46	
Sparkassenrecht (ohne staatsaufsichtsrechtliche Maßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes und ohne Streitigkeiten aus dem Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht)	01 50 teilw.	

2.	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	02 00	850
	Nichtschülerprüfungen	02 11 teilw.	
	Wissenschaft und Kunst	02 30	
	Film- und Presserecht	02 40	
	Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Telemedienrecht ohne Rundfunkbeiträge	02 50 teilw.	
	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungs- gemeinschaften sowie der Ordensge- sellschaften	02 60	
	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufs- bildungsrecht)	02 70	
	Sport	02 80	
3.	Industrie- und Handelskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich ihrer Abgaben, soweit nicht der 7. Senat zuständig ist	04 12 teilw.	1000
	Vergaberecht, soweit nicht der 2. oder 9. Senat zuständig sind	04 14 teilw.	
	Gewerberecht (ohne Handwerksrecht und Gaststättenrecht) einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	04 20	
	Gewerbeordnung	04 21	
	Feiertagsgesetz	04 92	
4.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	05 00	790
	Polizeirecht (außer den mit Versammlungen im Zusammenhang stehenden Maßnahmen)	05 10 teilw.	
	Ordnungsrecht	05 20	
	Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	05 21	
	Obdachlosenrecht	05 22	
	Vereinsrecht	05 23	
	Sammlungsrecht	05 24	
	Personenordnungsrecht	05 30	790
	Namensrecht	05 31	
	Melderecht	05 33	
	Pass- und Ausweisrecht	05 34	
	Gesundheit, Hygiene, Arzneimittel	05 40	790
	Lebensmittelrecht	05 41	
	Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörper- beseitigung einschließlich Seuchenbekämpfung bei jagdbaren Tieren	05 42	

Lotterierecht	05 70 teilw.	
Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80	
5. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Syrien und China	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
6. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, soweit eines der oben genannten Sachgebiete betroffen ist	10 70 teilw.	2100
7. Recht der kommunalen Wahlbeamten	13 00 teilw.	1700

9. Senat:

1. Anfechtung von Hochschulprüfungen und Staatsprüfungen nach Hochschulstudium sowie von Prüfungen nach Vorbereitungsdiensten im Anschluss an ein Hochschulstudium durch einen Prüfling sowie die Anerkennung ausländischer Prüfungen,	02 21 teilw.	850
Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22	
2. Vergaberecht im Bereich des Luftverkehrs	04 14 teilw.	1000
Recht der Beliehenen (nur Flugsicherung)	04 70 teilw.	
3. Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (außer Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien) (einschließlich der bis zum 31. Dezember 2020 eingegangenen Verfahren)	04 30	1000
4. Luftverkehrsrecht (A-Verfahren FRAPORT)	05 54 teilw.	790 (18460)
5. Ausländerrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Türkei sowie von Armenien, Aserbaidschan,		

Georgien und der Russischen Föderation	06 00 teilw.	540
6. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige aller europäischen Staaten sowie des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, soweit nicht der 3. oder 7. Senat zuständig ist, sowie von Armenien, Aserbaidschan, Georgien und der Russischen Föderation	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
7. Raumordnung und Landesplanung betreffend Festlegungen oder Maßnahmen, die auf das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung eines bestimmten Flughafens oder Landeplatzes mit beschränktem Bauschutzbereich einschließlich eventueller Nebeneinrichtungen und -entscheidungen abzielen	09 10 teilw.	990
8. Immissionsschutzrecht, soweit nicht der 3. oder der 4. Senat zuständig ist; Lärmschutzrecht auch dann, wenn der Lärm von einer gemeindlichen Einrichtung ausgeht	10 21 teilw.	2100
9. Wasserrecht	10 30	2100
10. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, soweit sich das Informationsverlangen auf ein Sachgebiet bezieht, für das der Senat zuständig ist	10 70 teilw.	2100
<u>10. Senat:</u>		
1. Hochschulrecht (ohne NC)	02 20 teilw.	850
Rundfunkbeiträge (einschließlich Befreiungen)	02 50 teilw.	
2. Numerus-clausus-Verfahren	03 00	140
Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren)	03 10	
Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	03 20	
3. Wirtschaftslenkung, nur Absatzfondsbeiträge	04 10 teilw.	1000
Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	0411	

4.	Datenschutzrecht, Volkszählungs- und Statistikrecht	05 35	790
	Zensusrecht	05 36	
5.	Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Äthiopien und Eritrea und soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist (ab dem 1. Januar 2021 eingehende Verfahren)	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
	Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern	1820 1920	
6.	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	12 00	680
7.	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendrecht, Kindergartenrecht, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	15 00	680
	Wohngeldrecht	15 10	
	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe) im weitesten Sinne	15 20	
	Schwerbehindertenrecht	15 21	
	Kriegsopferfürsorgerecht	15 22	
	Jugendwohlfahrts- und Jugendförderungsrecht	15 23	
	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24	
	Unterhaltsvorschussrecht	15 25	
	Heizkostenzuschussrecht	15 26	
	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27	
	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht (einschließlich Elternzeit)	15 28	
	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30	
	Jugendschutzrecht (insbesondere Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit)	15 40	680
	Kindergarten-, Heimrecht	15 50	
8.	Kriegsfolgenrecht	15 60	680
	Lastenausgleichsrecht	15 61	
	Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	15 62	
	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	15 63	
	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	15 64	
9.	Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005) Sozialhilferecht (einschließlich Grundsicherung	1600	560

und Verfahren zu pauschalierem Wohngeld)	1610	
sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche	1620	
10. Archivrecht	17 20	370

Sonstige Zuständigkeitsregelungen:

1. Alle Senate bleiben für diejenigen Verfahren zuständig, die sie bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres irrtümlich übernommen haben, soweit nicht ein Antrag auf Zuständigkeitsbestimmung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres beim Präsidium eingegangen ist. Ruhende und ausgesetzte Verfahren, die wieder aufgerufen werden, sowie zurückverwiesene Verfahren gelten für die Geschäftsverteilung als Neueingang.
2. Mit Behördenentscheidungen verbundene Gebühren- bzw. Kostenfestsetzungen bearbeitet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Senat, sofern die Sachentscheidung ganz oder teilweise beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängig und die Gebühren- bzw. Kostenfestsetzung (im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht in einem gesonderten Bescheid erfolgt ist.
3. Solange eine Sache unabhängig von der Vergabe eines Aktenzeichens nicht in einen Senat übernommen wird - sei es, dass nicht ersichtlich ist, zu welchem Senat sie gehört, sei es, dass kein Senat sich für zuständig hält -, wird sie vom 5. Senat unter einem AR-Aktenzeichen unter der Sachgebietsnummer 17 00 bis zur Klärung der Senatszuständigkeit - notfalls auf Grund einer Entscheidung des Präsidiums - bearbeitet.
4. Bei mehrfacher, ungeklärter oder fehlender Staatsangehörigkeit eines Ausländers/einer Ausländerin richtet sich in asyl- und ausländerrechtlichen Streitigkeiten die Senatszuständigkeit nach dem Staat, in dem der Ausländer/die Ausländerin zuletzt seinen/ihren dauerhaften Aufenthalt gehabt hat.
5. Für Eilverfahren, die gegen die Ausländerbehörden (einschließlich der Zentralen Ausländerbehörden bei den Regierungspräsidien) gerichtet sind, ist der für das jeweilige Herkunftsland zur Entscheidung berufene Ausländersenate auch dann zuständig, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin sich gegen die Vollziehung einer asylrechtlich begründeten Ausreisepflicht wendet.

E

Das Präsidium stellt Folgendes fest:

I.

Staatsgerichtshof des Landes Hessen

Mitglied des Staatsgerichtshofs ist Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer.

II.

Baulandsenat

Ordentliche Mitglieder des Baulandsenats beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main sind Richter am Hess. VGH Birk (bestellt bis 31. Januar 2022) und Richterin am Hess. VGH Baader (bestellt bis 31. Dezember 2022).

III.

Führung der Senatslisten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (a) und der Hilfsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (b)

Die Listen zu a) führt die Leitung des jeweiligen Senatsgeschäftsstellenteams; die Liste zu b) führt die Geschäftsleiterin, bei deren Verhinderung ihre Vertreterinnen oder Vertreter.

Dr. h.c. Schönstädt

Thürmer

Fischer

Lehmann

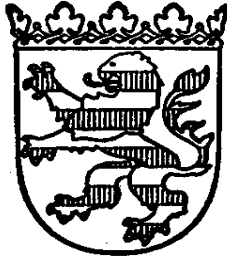
Schneider

Dr. Jürgens

Schäfer

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2021Dienstaltersliste der Richterinnen und Richter des
Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

1. Präsident des Hess. VGH Dr. h. c. Schönstädt
2. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer
4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer
5. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer
6. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler
8. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider
9. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn
10. Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens
11. Richterin am Hess. VGH Schäfer
12. Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht
13. Richter am Hess. VGH Kohde
14. Richter am Hess. VGH Wagner
15. Richterin am Hess. VGH Reißer
16. Richterin am Hess. VGH Schmidt
17. Richter am Hess. VGH Birk
18. Richter am Hess. VGH Dr. Meister
19. Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich
20. Richterin am Hess. VGH Zickendraht
21. Richter am Hess. VGH Kniest
22. Richter am Hess. VGH Sander
23. Richterin am Hess. VGH Baader
24. Richterin am Hess. VGH Henkel
25. Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader
26. Richter am Hess. VGH Karber
27. Richterin am VG Meffert (abgeordnete Richterin bis 28. Februar 2021)
28. Richterin am VG Dr. Janik (abgeordnete Richterin bis 28. Februar 2021)
29. Richterin am VG Dr. Funk (abgeordnete Richterin bis 31. März 2021)
30. Richterin am VG Lohr (abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2021)
31. Richterin am VG Venter (abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2021)



B e s c h l u s s

**des Präsidiums des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 28. Dezember 2020
(1. Nachtrag zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021)**

Das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, bestehend aus:

1. dem Präsidenten des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt,
2. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Thürmer,
3. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Fischer,
4. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Lehmann,
5. dem Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens,
- Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider und Richterin am Hess. VGH Schäfer
sind urlaubsbedingt an einer Mitwirkung an der Beschlussfassung gehindert -

hat am 28. Dezember 2020 im Umlaufverfahren beschlossen:

I.

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis,

...

II.

Richter am Hess. VGH Spillner wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 dem 8. Senat zugewiesen.

III.

Der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021 wird in dem Abschnitt A sowie in der Anlage 1 wie folgt geändert:

A**I.**

Besetzung der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (§ 4 VwGO in Verbindung mit §§ 21 e Abs. 1 und 21 f GVG):

(...)

8. Senat:

Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
Richterin am Hess. VGH Reißer

(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin des Vorsitzenden)

Richter am Hess. VGH Spillner
Richterin am VG Venter

(ab 1. Januar 2021)
(abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2021)

Richterin am Hess. VGH Zickendraht

(stellvertretendes Mitglied des 8. Senats)

(...)

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2021**Dienstaltersliste der Richterinnen und Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs**

1. Präsident des Hess. VGH Dr. h. c. Schönstädt
2. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer
4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer
5. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer
6. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler
8. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider
9. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn
10. Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens
11. Richterin am Hess. VGH Schäfer
12. Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht
13. Richter am Hess. VGH Kohde
14. Richter am Hess. VGH Wagner
15. Richterin am Hess. VGH Reißer
16. Richterin am Hess. VGH Schmidt

17. Richter am Hess. VGH Birk
18. Richter am Hess. VGH Dr. Meister
19. Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich
20. Richterin am Hess. VGH Zickendraht
21. Richter am Hess. VGH Kniest
22. Richter am Hess. VGH Sander
23. Richterin am Hess. VGH Baader
24. Richterin am Hess. VGH Henkel
25. Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader
26. Richter am Hess. VGH Karber
27. Richter am Hess. VGH Spillner (ab 1. Januar 2021)
28. Richterin am VG Meffert (abgeordnete Richterin bis 28. Februar 2021)
29. Richterin am VG Dr. Janik (abgeordnete Richterin bis 28. Februar 2021)
30. Richterin am VG Dr. Funk (abgeordnete Richterin bis 31. März 2021)
31. Richterin am VG Lohr (abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2021)
32. Richterin am VG Venter (abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2021)

Dr. h.c. Schönstädt

Thürmer

Fischer

Lehmann

Dr. Jürgens



B e s c h l u s s

**des Präsidiums des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 11. Januar 2021
(2. Nachtrag zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021)**

Das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, bestehend aus:

1. dem Präsidenten des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt,
2. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Thürmer,
3. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Lehmann,
4. dem Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens,
5. der Richterin am Hess. VGH Schäfer,
6. dem Richter am Hess. VGH Wagner,
7. der Richterin am Hess. VGH Reißer

hat am 11. Januar 2021 im Umlaufverfahren beschlossen:

I.

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis,

...

II.

Richterin am VG Dr. Moradi Karkaj wird mit Wirkung zum 1. Februar 2021 dem 1. Senat zugewiesen.

III.

Richter am VG Kosir wird mit Wirkung zum 1. Februar 2021 dem 7. Senat zugewiesen.

IV.

Der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021 wird in dem Abschnitt A sowie in der Anlage 1 wie folgt geändert:

A**I.**

Besetzung der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (§ 4 VwGO in Verbindung mit §§ 21 e Abs. 1 und 21 f GVG):

(...)

1. Senat:

Präsident des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt
Richterin am Hess. VGH Schmidt

(bis 31. Januar 2021, mit 0,85 ihrer
Arbeitskraft, Vertreterin des Vorsit-
zenden)

Richter am Hess. VGH Dr. Meister

(mit 0,75 seiner Arbeitskraft, ab
1. Februar 2021 Vertreter des Vor-
sitzenden)

Richterin am Hess. VGH Henkel
Richterin am VG Dr. Moradi Karkaj

(mit 0,6 ihrer Arbeitskraft)
(abgeordnete Richterin ab 1. Feb-
ruar 2021 bis 31. Oktober 2021)

Richter am Hess. VGH Kohde

(stellvertretendes Mitglied des
1. Senats)

(...)

7. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler
Richterin am Hess. VGH Schäfer

(mit 0,6 seiner Arbeitskraft)
(mit 0,85 ihrer Arbeitskraft,
Vertreterin des Vorsitzenden)

Richter am VG Kosir

(abgeordneter Richter ab 1. Februar
2021 bis 31. Oktober 2021)

Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht

(erstes stellvertretendes Mitglied
des 7. Senats)

Richter am Hess. VGH Sander

(zweites stellvertretendes Mitglied
des 7. Senats)

(...)

Dienstaltersliste der Richterinnen und Richter des
Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

1. Präsident des Hess. VGH Dr. h. c. Schönstädt
2. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer
4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer
5. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer
6. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler
8. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider
9. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn
10. Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens
11. Richterin am Hess. VGH Schäfer
12. Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht
13. Richter am Hess. VGH Kohde
14. Richter am Hess. VGH Wagner
15. Richterin am Hess. VGH Reiß
16. Richterin am Hess. VGH Schmidt
17. Richter am Hess. VGH Birk
18. Richter am Hess. VGH Dr. Meister
19. Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich
20. Richterin am Hess. VGH Zickendraht
21. Richter am Hess. VGH Kniest
22. Richter am Hess. VGH Sander
23. Richterin am Hess. VGH Baader
24. Richterin am Hess. VGH Henkel
25. Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader
26. Richter am Hess. VGH Karber
27. Richter am Hess. VGH Spillner
28. Richterin am VG Meffert (abgeordnete Richterin bis 28. Februar 2021)
29. Richterin am VG Dr. Janik (abgeordnete Richterin bis 28. Februar 2021)
30. Richterin am VG Dr. Funk (abgeordnete Richterin bis 31. März 2021)
31. Richterin am VG Lohr (abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2021)
32. Richterin am VG Venter (abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2021)
33. Richterin am VG Dr. Moradi Karkaj (abgeordnete Richterin ab 1. Februar 2021 bis 31. Oktober 2021)
34. Richter am VG Kosir (abgeordneter Richter ab 1. Februar 2021 bis 31. Oktober 2021)

Dr. h.c. Schönstädt

Thürmer

Lehmann

Dr. Jürgens

Schäfer

Wagner

Reiß



B e s c h l u s s

des Präsidiums des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 26. Februar 2021

(3. Nachtrag zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021)

Das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, bestehend aus:

1. dem Präsidenten des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt,
2. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Thürmer,
3. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Lehmann,
4. dem Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens,
5. der Richterin am Hess. VGH Schäfer,
6. dem Richter am Hess. VGH Wagner,
7. der Richterin am Hess. VGH Reißer

hat am 26. Februar 2021 im Umlaufverfahren beschlossen:

I.

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis,

...

II.

Richterin am Hess. VGH Meffert wird dem 5. Senat zugewiesen.

III.

Richter am Hess. VGH Winter wird dem 6. Senat zugewiesen.

IV.

Richterin am Hess. VGH Baader wird mit Wirkung zum 1. März 2021 stellvertretendes Mitglied des 3. Senats.

V.

Richter am Hess. VGH Winter wird mit Wirkung zum 1. März 2021 richterlicher Beisitzer im Senat für Klagen auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO und § 85 Satz 2 Heilberufsg i.V.m. § 201 GVG.

VI.

Der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021 wird in dem Abschnitt A sowie in der Anlage 1 wie folgt geändert:

I.

Besetzung der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (§ 4 VwGO in Verbindung mit §§ 21 e Abs. 1 und 21 f GVG):

1. Senat:

Präsident des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt	
Richter am Hess. VGH Dr. Meister	(mit 0,95 seiner Arbeitskraft, Vertreter des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Henkel	(mit 0,55 ihrer Arbeitskraft)
Richterin am VG Dr. Moradi Karkaj	(abgeordnete Richterin bis 31. Oktober 2021)
Richter am Hess. VGH Kohde	(stellvertretendes Mitglied des 1. Senats)

(...)

3. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann	
Richterin am Hess. VGH Zickendraht	(mit 0,85 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin der Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Kniest	(mit 0,95 seiner Arbeitskraft)
Richter am Hess. VGH Birk	(stellvertretendes Mitglied des 3. Senats bis 28. Februar 2021)
Richterin am Hess. VGH Baader	(stellvertretendes Mitglied des 3. Senats ab 1. März 2021)

4. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer	
Richterin am Hess. VGH Baader	(mit 0,85 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader	(mit 0,95 ihrer Arbeitskraft)
Richter am Hess. VGH Kniest	(stellvertretendes Mitglied des 4. Senats in Verfahren nach

Richter am Hess. VGH Sander

§ 47 VwGO)
(stellvertretendes Mitglied des
4. Senats in den übrigen Verfahren)

5. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider
Richter am Hess. VGH Wagner
Richterin am Hess. VGH Schmidt
Richterin am Hess. VGH Meffert
Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens

(mit 0,8 seiner Arbeitskraft)
(Vertreter des Vorsitzenden)
(mit 0,85 ihrer Arbeitskraft)

(stellvertretendes Mitglied des
5. Senats)

6. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer
Richter am Hess. VGH Birk

(bis 28. Februar 2021 mit 0,85 sei-
ner Arbeitskraft, Vertreter der Vor-
sitzenden)

Richter am Hess. VGH Winter

(ab 1. März 2021 Vertreter der Vor-
sitzenden)

Richterin am VG Dr. Janik

(abgeordnete Richterin bis
28. Februar 2021)

Richter am Hess. VGH Wagner

(erstes stellvertretendes Mitglied
des 6. Senats)

Richterin am Hess. VGH Henkel

(zweites stellvertretendes Mitglied
des 6. Senats)

7. Senat

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler
Richterin am Hess. VGH Schäfer

(mit 0,6 seiner Arbeitskraft)
(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft,
Vertreterin des Vorsitzenden)

Richter am VG Kosir

(abgeordneter Richter bis 31. Okto-
ber 2021)

Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht

(erstes stellvertretendes Mitglied
des 7. Senats)

Richter am Hess. VGH Sander

(zweites stellvertretendes Mitglied
des 7. Senats)

(...)

9. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn	(mit 0,7 ihrer Arbeitskraft)
Richter am Hess. VGH Sander	(mit 0,8 seiner Arbeitskraft, Vertreter der Vorsitzenden)
Richterin am VG Lohr	(abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2021)
Richterin am Hess. VGH Reißer	(stellvertretendes Mitglied des 9. Senats)
(...)	

II.**Besetzung der besonderen Senate und sonstigen Spruchkörper des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit hauptamtlichen Richterinnen und Richtern:**

(...)

Senat für Disziplinarsachen (Bund):

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer	
Richter am Hess. VGH Wagner	(richterlicher Beisitzer und Vertreter der Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Dr. Meister	(richterlicher Beisitzer)
Richterin am Hess. VGH Reißer	(richterliche Beisitzerin)
Richterin am Hess. VGH Meffert	(richterliche Beisitzerin)
Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Senat für Disziplinarsachen (Bund) so wie der 1. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.	

Anmerkung:

Dem Senat für Disziplinarsachen (Bund) gehören als ehrenamtliche Richterinnen und Richter (Beamtenbeisitzer i.S.d. §§ 46 Abs. 1, 51 Abs. 1 BDG) die in Anlage 3 aufgeführten, vom Wahlausschuss gemäß § 26 VwGO für die Zeit vom 28. Mai 2019 bis 27. Mai 2024 bestellten Personen an. Für ihre Heranziehung zu Sitzungen gelten die Bestimmungen in Abschnitt C Nr. 1. bis 6. dieses Geschäftsverteilungsplans mit folgender Abweichung: Gehört die erste zu einer Sitzung in entsprechender Anwendung der Nr. 2 herangezogene Person nicht dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe der/des betroffenen Beamtin/ Beamten an, so ist als zweite/zweiter Beamtenbeisitzerin/ Beamtenbeisitzer die nächste auf der Liste (Anlage 3) aufgeführte Person heranzuziehen, die beide Voraussetzungen erfüllt. Gehört keine dort aufgeführte Person demselben Verwaltungszweig an, ist die nächste aufgeführte Person aus derselben Laufbahngruppe heranzuziehen.

Senat für Disziplinarsachen (Land):

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer	
Richter am Hess. VGH Wagner	(richterlicher Beisitzer und Vertreter der Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Dr. Meister	(richterlicher Beisitzer)
Richterin am Hess. VGH Reißer	(richterliche Beisitzerin)

Richterin am Hess. VGH Meffert (richterliche Beisitzerin)
 Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Senat für Disziplinarsachen (Land) so wie der 1. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

Anmerkung:

Die Reihenfolge der Heranziehung und die Vertretung der in Anlage 4 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden gemäß §§ 56 Abs. 1, 51 Abs. 1 HDG bestimmt.

(...)

Senat für Klagen auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO und § 85 Satz 2 Heilberufsg i.V.m. § 201 GVG:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer	
Richter am Hess. VGH Birk	(bis 28. Februar 2021, Vertreter der Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Henkel	(richterliche Beisitzerin, ab 1. März 2021 Vertreterin der Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Winter	(ab 1. März 2021 richterlicher Beisitzer)
Richterin am Hess. VGH Baader	(erstes stellvertretendes Mitglied)
Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn	(zweites stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht	(drittes stellvertretendes Mitglied)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich ist, wird der Senat so wie der 1. Senat gemäß Abschnitt B vertreten. Dem Senat gehören als ehrenamtliche Richterinnen und Richter die dem 6. Senat in Anlage dieses Geschäftsverteilungsplans zugeordneten ehrenamtlichen Richter an, und zwar mit der Maßgabe, dass diese unabhängig von ihrer Mitwirkung an Entscheidungen des 6. Senats und in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge herangezogen werden.

Besetzung des Großen Senats für das Geschäftsjahr 2021 (§§ 11 Abs. 5, 12 VwGO):

1. Präsident des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt,
Vertreter: Richter am Hess. VGH Dr. Meister;
2. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich;
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Zickendraht;
4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Baader;

5. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider,
Vertreter: Richter am Hess. VGH Wagner;
6. Richter am Hess. VGH Winter;
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Schäfer;
8. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Reißer;
9. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn,
Vertreter: Richter am Hess. VGH Sander;
10. Richter am Hess. VGH Kohde,
Vertreter: Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens.

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2021

Dienstaltersliste der Richterinnen und Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

1. Präsident des Hess. VGH Dr. h. c. Schönstadt
2. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer
4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer
5. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer
6. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler
8. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider
9. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn
10. Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens
11. Richterin am Hess. VGH Schäfer
12. Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht
13. Richter am Hess. VGH Kohde
14. Richter am Hess. VGH Wagner
15. Richterin am Hess. VGH Reißer
16. Richterin am Hess. VGH Schmidt
17. Richter am Hess. VGH Birk (bis 28. Februar 2021)
18. Richter am Hess. VGH Dr. Meister
19. Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich
20. Richterin am Hess. VGH Zickendraht
21. Richter am Hess. VGH Kniest
22. Richter am Hess. VGH Sander
23. Richterin am Hess. VGH Baader
24. Richterin am Hess. VGH Henkel
25. Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader

26. Richter am Hess. VGH Karber
27. Richter am Hess. VGH Spillner
28. Richterin am Hess. VGH Meffert
29. Richter am Hess. VGH Winter
30. Richterin am VG Dr. Janik (abgeordnete Richterin bis 28. Februar 2021)
31. Richterin am VG Dr. Funk (abgeordnete Richterin bis 31. März 2021)
32. Richterin am VG Lohr (abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2021)
33. Richterin am VG Venter (abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2021)
34. Richterin am VG Dr. Moradi Karkaj (abgeordnete Richterin bis 31. Oktober 2021)
35. Richter am VG Kosir (abgeordneter Richter bis 31. Oktober 2021)

Dr. h.c. Schönstädt

Thürmer

Lehmann

Dr. Jürgens

Schäfer

Wagner

Reiße



B e s c h l u s s

**des Präsidiums des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 30. März 2021
(4. Nachtrag zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021)**

Das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, bestehend aus:

1. dem Präsidenten des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt,
2. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Thürmer,
3. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Lehmann,
4. dem Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens,
5. dem Richter am Hess. VGH Wagner,
6. der Richterin am Hess. VGH Reißer
(Richterin am Hess. VGH Schäfer ist krankheitsbedingt an einer Mitwirkung gehindert)

- Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg hat mit beratender Stimme an der Sitzung teilgenommen -

hat am 30. März 2021 beschlossen:

I.

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis,

...

II.

Richter am Hess. VGH Otto wird dem 6. Senat zugewiesen, für die Zeit bis zum 31. August 2021 wird er jedoch mit der Hälfte seiner Arbeitskraft dem 8. Senat zugewiesen.

III.

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann übernimmt mit Wirkung zum 31. März 2021 den Vorsitz im Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO.

IV.

Der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021 wird in dem Abschnitt A sowie in der Anlage 1 wie folgt geändert:

I.

Besetzung der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (§ 4 VwGO in Verbindung mit §§ 21 e Abs. 1 und 21 f GVG):

(...)

2. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer	(Vertreterin der Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich	(mit 0,95 ihrer Arbeitskraft)
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht	(abgeordnete Richterin bis 31. März 2021)
Richterin am VG Dr. Funk	(stellvertretendes Mitglied des 2. Senats)
Richterin am Hess. VGH Schäfer	(stellvertretendes Mitglied des 2. Senats)

(...)

5. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider	(bis 31. März 2021 mit 0,8 seiner Arbeitskraft)
Richter am Hess. VGH Wagner	(Vertreter des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Schmidt	(mit 0,85 ihrer Arbeitskraft)
Richterin am Hess. VGH Meffert	(stellvertretendes Mitglied des 5. Senats)
Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens	(stellvertretendes Mitglied des 5. Senats)

6. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer	(Vertreter der Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Winter	(bis zum 31. August 2021 mit 0,5 seiner Arbeitskraft)
Richter am Hess. VGH Otto	(erstes stellvertretendes Mitglied des 6. Senats)
Richter am Hess. VGH Wagner	(zweites stellvertretendes Mitglied des 6. Senats)
Richterin am Hess. VGH Henkel	(zweites stellvertretendes Mitglied des 6. Senats)

(...)

8. Senat:

Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg Richterin am Hess. VGH Reißer	(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin des Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Spillner Richter am Hess. VGH Otto	(mit 0,5 seiner Arbeitskraft bis zum 31. August 2021)
Richterin am VG Venter	(abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2021)
Richterin am Hess. VGH Zickendraht	(stellvertretendes Mitglied des 8. Senats)

(...)

II.**Besetzung der besonderen Senate und sonstigen Spruchkörper des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit hauptamtlichen Richterinnen und Richtern:**

(...)

Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider)	(bis 31. März 2021)
Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann)	(richterliche Mitglieder)
Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn)	

Richter am Hess. VGH Wagner)	(ständige stellvertretende richterliche Mitglieder)
Richter am Hess. VGH Dr. Meister)	
Richter am Hess. VGH Sander)	

Anmerkung:

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dieses Fachsenats sind gemäß § 4 Satz 2 VwGO für die Dauer von vier Jahren bestimmt, Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider bis zum 28. Februar 2023, Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann bis zum 31. Dezember 2023, Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn bis zum 31. Dezember 2022, Richter am Hess. VGH Wagner bis zum 31. Dezember 2021, Richter am Hess. VGH Dr. Meister bis zum 28. Februar 2023 und Richter am Hess. VGH Sander bis zum 31. Dezember 2024.

Besetzung des Großen Senats für das Geschäftsjahr 2021 (§§ 11 Abs. 5, 12 VwGO):

1. Präsident des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt,

- Vertreter: Richter am Hess. VGH Dr. Meister;
2. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich;
 3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Zickendraht;
 4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Baader;
 5. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider (bis 31. März 2021),
Vertreter: Richter am Hess. VGH Wagner;
 6. Richter am Hess. VGH Winter,
Vertreter: Richter am Hess. VGH Otto;
 7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Schäfer;
 8. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Reißer;
 9. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn,
Vertreter: Richter am Hess. VGH Sander;
 10. Richter am Hess. VGH Kohde,
Vertreter: Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens.

III.

Güterichter und Mediation:

1. Güterichter im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO sind:

- a) Richter am Hess. VGH Schneider (bis 31. März 2021),
- b) Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht,
- c) Richter am Hess. VGH Dr. Meister,
- d) Richterin am Hess. VGH Schmidt.

Die Güterichter regeln die Verteilung der Güteverfahren für das Geschäftsjahr.

(...)

Dienstaltersliste der Richterinnen und Richter des
Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

1. Präsident des Hess. VGH Dr. h. c. Schönstädt
2. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer
4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer
5. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer
6. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler
8. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider (bis 31. März 2021)
9. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn
10. Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens
11. Richterin am Hess. VGH Schäfer
12. Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht
13. Richter am Hess. VGH Kohde
14. Richter am Hess. VGH Wagner
15. Richterin am Hess. VGH Reißer
16. Richterin am Hess. VGH Schmidt
17. Richter am Hess. VGH Spillner
18. Richterin am Hess. VGH Baader
19. Richter am Hess. VGH Dr. Meister
20. Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich
21. Richterin am Hess. VGH Zickendraht
22. Richterin am Hess. VGH Henkel
23. Richter am Hess. VGH Kniest
24. Richter am Hess. VGH Sander
25. Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader
26. Richter am Hess. VGH Karber
27. Richterin am Hess. VGH Meffert
28. Richter am Hess. VGH Winter
29. Richter am Hess. VGH Otto
30. Richterin am VG Dr. Funk (abgeordnete Richterin bis 31. März 2021)
31. Richterin am VG Lohr (abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2021)
32. Richterin am VG Venter (abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2021)
33. Richterin am VG Dr. Moradi Karkaj (abgeordnete Richterin bis 31. Oktober 2021)
34. Richter am VG Kosir (abgeordneter Richter bis 31. Oktober 2021)

Dr. h.c. Schönstädt

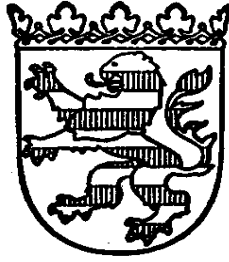
Thürmer

Lehmann

Dr. Jürgens

Wagner

Reißer



B e s c h l u s s

**des Präsidiums des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 12. Mai 2021
(5. Nachtrag zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021)**

Das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, bestehend aus:

1. dem Präsidenten des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt,
2. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Thürmer,
3. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Lehmann,
4. dem Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens,
5. der Richterin am Hess. VGH Schäfer,
6. dem Richter am Hess. VGH Wagner,
7. der Richterin am Hess. VGH Reißer

hat am 12. Mai 2021 im Umlaufverfahren beschlossen:

I.

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis,

...

II.

Richterin am VG Kohoutek wird mit Wirkung zum 1. Juni 2021 dem 5. Senat zugewiesen.

III.

Richter am VG Dr. Schlitzer wird mit Wirkung zum 1. Juni 2021 dem 8. Senat zugewiesen.

IV.

Richterin am VG Dill wird mit Wirkung zum 1. Juni 2021 dem 9. Senat zugewiesen.

V.

Wenn die Abordnung von Richterin am VG Venter über den 31. Mai 2021 hinaus verlängert wird, wird sie weiterhin dem 8. Senat zugewiesen. In diesem Fall wird Richter am Hess. VGH Otto vollständig, also auch mit dem bis zum 31. August 2021 dem 8. Senat zugewiesenen hälftigen Arbeitskraftanteil, dem 6. Senat zugewiesen.

VI.

Der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021 wird in dem Abschnitt A sowie in der Anlage 1 wie folgt geändert:

I.

Besetzung der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (§ 4 VwGO in Verbindung mit §§ 21 e Abs. 1 und 21 f GVG):

(...)

4. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer (bis 31. Mai 2021)	
Richterin am Hess. VGH Baader	(mit 0,85 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader	(mit 0,95 ihrer Arbeitskraft)
Richter am Hess. VGH Kniest	(stellvertretendes Mitglied des 4. Senats in Verfahren nach § 47 VwGO)
Richter am Hess. VGH Sander	(stellvertretendes Mitglied des 4. Senats in den übrigen Verfahren)

5. Senat:

Richter am Hess. VGH Wagner	(Vertreter des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Schmidt	(mit 0,85 ihrer Arbeitskraft)
Richterin am Hess. VGH Meffert	
Richterin am VG Kohoutek	(abgeordnete Richterin ab 1. Juni 2021 bis 28. Februar 2022)
Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens	(stellvertretendes Mitglied des 5. Senats)

(...)

8. Senat:

Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
Richterin am Hess. VGH Reißer

(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin des Vorsitzenden)

Richter am Hess. VGH Spillner
Richter am Hess. VGH Otto

(mit 0,5 seiner Arbeitskraft bis zum 31. August 2021)

Richterin am VG Venter

(abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2021)

Richter am VG Dr. Schlitzer

(abgeordneter Richter ab 1. Juni 2021 bis 28. Februar 2022)

Richterin am Hess. VGH Zickendraht

(stellvertretendes Mitglied des 8. Senats)

9. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn
Richter am Hess. VGH Sander

(mit 0,7 ihrer Arbeitskraft)
(mit 0,8 seiner Arbeitskraft, Vertreter der Vorsitzenden)

Richterin am VG Lohr

(abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2021)

Richterin am VG Dill

(abgeordnete Richterin ab 1. Juni 2021 bis 28. Februar 2022)

Richterin am Hess. VGH Reißer

(stellvertretendes Mitglied des 9. Senats)

(...)

III.

Güterichter und Mediation:

1. Güterichter im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO sind:

- a) Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht,
- b) Richter am Hess. VGH Dr. Meister,
- c) Richterin am Hess. VGH Schmidt,
- d) Richter am Hess. VGH Otto.

Die Güterichter regeln die Verteilung der Güteverfahren für das Geschäftsjahr.

(...)

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2021

Dienstaltersliste der Richterinnen und Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

1. Präsident des Hess. VGH Dr. h. c. Schönstädt
2. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer
4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer (bis 31. Mai 2021)
5. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer
6. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler
8. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn
9. Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens
10. Richterin am Hess. VGH Schäfer
11. Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht
12. Richter am Hess. VGH Kohde
13. Richter am Hess. VGH Wagner
14. Richterin am Hess. VGH Reißer
15. Richterin am Hess. VGH Schmidt
16. Richter am Hess. VGH Spillner
17. Richterin am Hess. VGH Baader
18. Richter am Hess. VGH Dr. Meister
19. Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich
20. Richterin am Hess. VGH Zickendraht
21. Richterin am Hess. VGH Henkel
22. Richter am Hess. VGH Kniest
23. Richter am Hess. VGH Sander
24. Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader
25. Richter am Hess. VGH Karber
26. Richterin am Hess. VGH Meffert
27. Richter am Hess. VGH Winter
28. Richter am Hess. VGH Otto
29. Richterin am VG Venter (abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2021)
30. Richter am VG Kosir (abgeordneter Richter bis 31. Oktober 2021)
31. Richterin am VG Dr. Moradi Karkaj (abgeordnete Richterin bis 31. Oktober 2021)
32. Richterin am VG Dill (abgeordnete Richterin ab 1. Juni 2021 bis 28. Februar 2022)
33. Richterin am VG Lohr (abgeordnete Richterin bis 31. Mai 2021)
34. Richter am VG Dr. Schlitzer (abgeordneter Richter ab 1. Juni 2021 bis 28. Februar 2022)
35. Richterin am VG Kohoutek (abgeordnete Richterin ab 1. Juni 2021 bis 28. Februar 2022)

Dr. h.c. Schönstädt

Thürmer

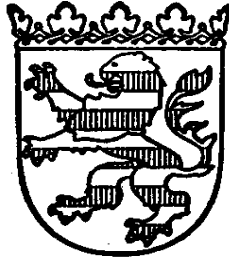
Lehmann

Dr. Jürgens

Schäfer

Wagner

Reiße



B e s c h l u s s

**des Präsidiums des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 1. Juni 2021
(6. Nachtrag zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021)**

Das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, bestehend aus:

1. dem Präsidenten des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt,
2. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Thürmer,
3. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Lehmann,
4. dem Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens,
5. der Richterin am Hess. VGH Schäfer,
6. dem Richter am Hess. VGH Wagner,
7. der Richterin am Hess. VGH Reißer

hat am 1. Juni 2021 im Umlaufverfahren beschlossen:

I.

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis,

...

II.

Richter am Hess. VGH Otto wird mit Wirkung zum 1. Juni 2021 vollständig, also auch mit dem bislang dem 8. Senat zugewiesenen hälftigen Arbeitskraftanteil, dem 6. Senat zugewiesen.

III.

Richterin am VG Venter wird über den 31. Mai 2021 hinaus weiterhin dem 8. Senat zugewiesen.

IV.

Der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021 wird in dem Abschnitt A sowie in der Anlage 1 wie folgt geändert:

I.

Besetzung der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (§ 4 VwGO in Verbindung mit §§ 21 e Abs. 1 und 21 f GVG):

(...)

4. Senat:

N.N.

Richterin am Hess. VGH Baader

(mit 0,85 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader

(mit 0,95 ihrer Arbeitskraft)

Richter am Hess. VGH Kniest

(stellvertretendes Mitglied des 4. Senats in Verfahren nach § 47 VwGO)

Richter am Hess. VGH Sander

(stellvertretendes Mitglied des 4. Senats in den übrigen Verfahren)

(...)

6. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer

Richter am Hess. VGH Winter

(Vertreter der Vorsitzenden)

Richter am Hess. VGH Otto

Richter am Hess. VGH Wagner

(erstes stellvertretendes Mitglied des 6. Senats)

Richterin am Hess. VGH Henkel

(zweites stellvertretendes Mitglied des 6. Senats)

(...)

8. Senat:

Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg

Richterin am Hess. VGH Reiß

(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin des Vorsitzenden)

Richter am Hess. VGH Spillner

Richterin am VG Venter

(abgeordnete Richterin bis 30. November 2021)

Richter am VG Dr. Schlitzer

(abgeordneter Richter bis 28. Februar 2022)

Richterin am Hess. VGH Zickendraht

(stellvertretendes Mitglied des
8. Senats)

(...)

II.

Besetzung der besonderen Senate und sonstigen Spruchkörper des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit hauptamtlichen Richterinnen und Richtern:

Flurbereinigungsgericht:

N.N.

Richterin am Hess. VGH Zickendraht

(Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader

(richterliche Beisitzerin)

Richterin am Hess. VGH Schäfer

(stellvertretende Richterin des
Flurbereinigungsgerichts)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird das Flurbereinigungsgericht so wie der 4. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann)

(richterliche Mitglieder)

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn)

Richter am Hess. VGH Wagner)

(ständige stellvertretende

Richter am Hess. VGH Dr. Meister)

richterliche Mitglieder)

Richter am Hess. VGH Sander)

Anmerkung:

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dieses Fachsenats sind gemäß § 4 Satz 2 VwGO für die Dauer von vier Jahren bestimmt, Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann bis zum 31. Dezember 2023, Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn bis zum 31. Dezember 2022, Richter am Hess. VGH Wagner bis zum 31. Dezember 2021, Richter am Hess. VGH Dr. Meister bis zum 28. Februar 2023 und Richter am Hess. VGH Sander bis zum 31. Dezember 2024.

(...)

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2021

Dienstaltersliste der Richterinnen und Richter des

Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

1. Präsident des Hess. VGH Dr. h. c. Schönstädt
2. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer
4. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer
5. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann
6. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler
7. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn
8. Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens
9. Richterin am Hess. VGH Schäfer
10. Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht
11. Richter am Hess. VGH Kohde
12. Richter am Hess. VGH Wagner
13. Richterin am Hess. VGH Reißer
14. Richterin am Hess. VGH Schmidt
15. Richter am Hess. VGH Spillner
16. Richterin am Hess. VGH Baader
17. Richter am Hess. VGH Dr. Meister
18. Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich
19. Richterin am Hess. VGH Zickendraht
20. Richterin am Hess. VGH Henkel
21. Richter am Hess. VGH Kniest
22. Richter am Hess. VGH Sander
23. Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader
24. Richter am Hess. VGH Karber
25. Richterin am Hess. VGH Meffert
26. Richter am Hess. VGH Winter
27. Richter am Hess. VGH Otto
28. Richterin am VG Venter (abgeordnete Richterin bis 30. November 2021)
29. Richter am VG Kosir (abgeordneter Richter bis 31. Oktober 2021)
30. Richterin am VG Dr. Moradi Karkaj (abgeordnete Richterin bis 31. Oktober 2021)
31. Richterin am VG Dill (abgeordnete Richterin bis 28. Februar 2022)
32. Richter am VG Dr. Schlitzer (bis 28. Februar 2022)
33. Richterin am VG Kohoutek (bis 28. Februar 2022)

Dr. h.c. Schönstädt

Thürmer

Lehmann

Dr. Jürgens
ist urlaubsbedingt
verhindert

Schäfer

Wagner

Reißer



B e s c h l u s s

des Präsidiums des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9. August 2021 (7. Nachtrag zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021)

Das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, bestehend aus:

1. dem Präsidenten des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt,
2. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Thürmer,
3. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Lehmann,
4. der Richterin am Hess. VGH Schäfer,
(Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens, Richter am Hess. VGH Wagner und Richterin am Hess. VGH Reißer sind urlaubsbedingt an einer Mitwirkung gehindert)

hat am 9. August 2021 im Umlaufverfahren beschlossen:

I.

...

II.

Richter am Hess. VGH Dr. Brauer wird mit Wirkung zum 11. August 2021 dem 1. Senat zugewiesen.

III.

Der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021 wird mit Wirkung ab dem 11. August 2021 in dem Abschnitt A sowie in der Anlage 1 wie folgt geändert:

I.

Besetzung der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (§ 4 VwGO in Verbindung mit §§ 21 e Abs. 1 und 21 f GVG):

1. Senat:

Präsident des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt	
Richter am Hess. VGH Dr. Meister	(mit 0,95 seiner Arbeitskraft, Vertreter des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Henkel	(mit 0,55 ihrer Arbeitskraft)
Richter am Hess. VGH Dr. Brauer	(mit 0,8 seiner Arbeitskraft)
Richterin am VG Dr. Moradi Karkaj	(abgeordnete Richterin bis 31. Oktober 2021)
Richter am Hess. VGH Kohde	(stellvertretendes Mitglied des 1. Senats)
(...)	

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2021

Dienstaltersliste der Richterinnen und Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

1. Präsident des Hess. VGH Dr. h. c. Schönstädt
2. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer
4. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer
5. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann
6. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler
7. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn
8. Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens
9. Richterin am Hess. VGH Schäfer
10. Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht
11. Richter am Hess. VGH Kohde
12. Richter am Hess. VGH Wagner
13. Richterin am Hess. VGH Reißer
14. Richterin am Hess. VGH Schmidt
15. Richter am Hess. VGH Spillner
16. Richterin am Hess. VGH Baader
17. Richter am Hess. VGH Dr. Meister
18. Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich
19. Richterin am Hess. VGH Zickendraht
20. Richterin am Hess. VGH Henkel
21. Richter am Hess. VGH Kniest
22. Richter am Hess. VGH Sander
23. Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader
24. Richter am Hess. VGH Karber
25. Richterin am Hess. VGH Meffert

26. Richter am Hess. VGH Winter
27. Richter am Hess. VGH Otto
28. Richter am Hess. VGH Dr. Brauer
29. Richterin am VG Venter (abgeordnete Richterin bis 30. November 2021)
30. Richter am VG Kosir (abgeordneter Richter bis 31. Oktober 2021)
31. Richterin am VG Dr. Moradi Karkaj (abgeordnete Richterin bis 31. Oktober 2021)
32. Richterin am VG Dill (abgeordnete Richterin bis 28. Februar 2022)
33. Richter am VG Dr. Schlitzer (bis 28. Februar 2022)
34. Richterin am VG Kohoutek (bis 28. Februar 2022)

Dr. h.c. Schönstädt

Thürmer

Lehmann

Schäfer